



MARKTGEMEINDEAMT

A-4481 ASTEN, Marktplatz 2

Tele: 0043 24 66241-310 Fax: 0043 24 66241-34

e-mail: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Datum: 30.10.2003

EVZr: 0084162/010480

e-mail: f.spandl@asten.ooe.gv.at

Zahl: 003-2/2003 Sp-Mü

Sachbearbeiter / Durchwahl:
W.OAR Spandl / 31

Richtlinie zur Errichtung von Einfriedungen an den Nachbargrundgrenzen

Laut Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 30.10.2003 ist es Ziel der Richtlinie, einen den kommunalen Zielen entsprechenden übergeordneten Orientierungsrahmen zur Gestaltung von Einfriedungen im Einzelfall zu formulieren.

Vor allem in Gebieten mit einer Wohnnutzung bedingt die Errichtung von undurchsichtigen hohen Einfriedungen entlang den seitlichen und hinteren Nachbargrundgrenzen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der bauplatzübergreifend zusammenhängenden Qualität wohnumfeldbezogener Frei- bzw. Grünflächen. Es soll daher ein übergreifender Orientierungsrahmen zur Einschätzung bzw. Begutachtung der Einzelfälle formuliert werden. Dabei werden Restriktionen für undurchsichtige Einfriedungen, die eine Höhe von 1,5 m überschreiten, als erforderlich erachtet. Als durchsichtig gelten dabei transparente Einfriedungen wie beispielsweise traditionelle Maschendrahtzäune.

Um dem Schutzbedürfnis (insbesondere Sichtschutz) in erforderlichen Teilbereichen (beispielsweise bei Schwimmbädern) zu entsprechen, ist im beschränkten Ausmaß, bei Limitierung der Gesamtlänge (je Bauplatz bzw. Nutzungseinheit), der Länge je einzelner Grundstücksgrenzen sowie der Höhe, die Errichtung von Einfriedungsmauern zulässig. Ausgenommen davon sind die für das Erscheinungsbild des Straßenraumes maßgebenden Vorgartenbereiche.

Zulässig sind die Richtlinie überschreitenden Einfriedungen, die ausdrücklich in Bebauungsplänen geregelt sind, sowie erforderliche Lärm- und Schallschutzwände.

Durch den Gestaltungshinweis soll bei Errichtung von zulässigen Einfriedungen auf das Erfordernis, diese auf das Orts- und Landschaftsbild abzustimmen, hingewiesen werden.

Sachverbindungen:

Vertrieb: 0043 24 66241-310 Fax: 0043 24 66241-34
Auftraggeber: Gemeinde Asten, Marktplatz 2, A-4481 Asten, OÖ. Reg.-Bez. Linz
Vertrag: 003-2/2003 Sp-Mü

Da die Festlegung insbesondere auf die Sicherung der Wohnumfeldqualität abgestimmt ist, ist der Geltungsbereich auf Baulandflächen mit zulässiger Wohnnutzung beschränkt.

Ausgenommen sind Einfriedungen bei Widmungskategorien mit zulässiger betriebszugehöriger Wohnnutzung (Betriebsbaugebiet, eingeschränktes Baugebiet).

RICHTLINIE

Einfriedungsmauern entlang den seitlichen Nachbargrundgrenzen, die als geschlossene Mauern, Planken oder in ähnlicher undurchsichtiger Bauweise ausgeführt werden, dürfen - solange der Bebauungsplan nichts anderes festlegt - eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

Ausgenommen sind:

- Einfriedungen in undurchsichtiger Bauweise bis zu einer Höhe von 1,8 m über dem Erdboden, und zwar über dem jeweils höher gelegenen natürlichen Gelände und bis zu einer Gesamtlänge von 18,0 m. Dabei darf jeweils eine Länge von 10,0 m entlang der einzelnen Nachbargrundgrenzen nicht überschritten werden. Die Ausnahme gilt nicht für den Bereich zwischen der Grenze von Verkehrsflächen und vorderer sowie seitlicher Bauflucht bzw. in einem Mindestabstand von 5,0 m zur Grenze von Verkehrsflächen.
- Nach Maßgabe eines schalltechnischen Gutachtens erforderliche Lärm- und Schallschutzwände.
- Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

Der Bürgermeister:


Reinhold SCHREIER

Angeschlagen am: 31.10.2003

Abgenommen am: 17.11.2003